

§ 1 – Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe und Dienstleistungen der RELUX an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

2. Verkäufe und Dienstleistungen der RELUX erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Zur Wirksamkeit der Zurückweisung dieser entgegenstehenden Bedingungen bedarf es keiner nochmaligen ausdrücklichen Erklärung unsererseits bei oder nach Vertragsabschluss.

3. Angebote der RELUX sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 – Umfang der Lieferung/Dienstleistung

1. Für die Art und den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der RELUX maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Käufer widersprochen wird.

2. RELUX übernimmt kein Beschaffungsrisiko. RELUX ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit RELUX trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der RELUX für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. RELUX wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn RELUX zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; RELUX wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.

§ 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der RELUX verstehen sich als Nettopreise, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2. Rechnungen der RELUX sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

3. Wird von RELUX ein Skonto gewährt, so ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der RELUX durch den Käufer beglichen sind.

4. Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von RELUX anerkannt sind.

§ 4 – Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Materialien Eigentum der RELUX. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei RELUX als Hersteller gilt.

3. Wird die Kaufsache mit anderen nicht der RELUX gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt RELUX das

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an RELUX ab, welche die Abtretung bereits jetzt annimmt. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an RELUX für Rechnung der RELUX einzuziehen.

5. Zugriffe Dritter auf die der RELUX gehörenden Materialien und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

7. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

§ 5 – Liefer- und Abholtermine

1. Hinsichtlich der Frist für unsere Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Käufer verbindlich. Erbringt der Käufer seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen RELUX die gesetzlichen Rechte zu.

2. RELUX haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der RELUX für Schadenersatz neben der Leistung auf 5% des Liefer-Wertes beschränkt.

3. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der RELUX gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Der Käufer ist verpflichtet, RELUX unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Käufer vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Käufer die vereinbarten Abnahmetermine nicht einhalten können.

§ 6 – Abnahme- und Rügepflichten

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der RELUX schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Mängelrügen ist innerhalb von 24 Stunden ein Wareneingangsprotokoll zur Verfügung zu stellen. Es ist vereinbart, dass eine ausführliche Fotodokumentation Teil des Wareneingangsprotokolls ist.

3. Die Zurückweisung einer ordnungsgemäß gerügten mangelhaften Lieferung berechtigt den Käufer ausdrücklich nicht auch zu einer Zurückweisung von Folgelieferungen. Eine Zurückweisung durch den Käufer setzt auch bei den Folgelieferungen eine ordnungsgemäße Rüge sowie einen Nachweis hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der konkreten Lieferung voraus.

§ 7 – Gewährleistung + Haftung der RELUX

1. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Ware nicht die wechselseitig vereinbarten und in unseren Auftragsbestätigungen schriftlich niedergelegten Qualitätseigenschaften aufweist. Diese können im Einzelnen spezifiziert sein oder sich aus dem Verweis auf allgemeine Norm-Kataloge ergeben. Wir übernehmen keine Gewähr bei einer nicht spezifizierten Anwendung, Weiterverarbeitung oder einem nicht nach den Regeln der Technik erfolgten Einsatz der Ware, ebenso wenig für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Für Mängel, zu denen auch die Garantie i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB zählen, haftet RELUX wie folgt:

a. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall der RELUX zu. Will der Käufer Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

b. Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

c. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer RELUX die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist RELUX von der Mängelhaftung befreit. Wenn RELUX eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

d. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen ab Zeitpunkt der Rüge in sechs Monaten.

§ 8 – Haftung der RELUX

1. RELUX haftet in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RELUX abweichend von den Sätzen 1 und 2 nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Schadensanspruch bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt in den Fällen des Satz 1 bei grob fahrlässigen Verletzungen, wenn keiner der in Satz 3 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für fahrlässige Verursachung von Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers ist insgesamt ausgeschlossen, sofern auch hier keiner der Ausnahmefälle gemäß Satz 3 vorliegt.

2. Ansprüche des Käufers gegen die RELUX unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 9 – Nachweis des Verbleibs

1. Der Käufer verpflichtet sich, RELUX den Verbleib des Materials per Zusendung des Eingangswiegescheins der annehmenden Anlage in deutscher oder englischer Sprache innerhalb von 14 Tagen nach Eingang an der Empfängeranlage zuzusenden.

2. Der Käufer verpflichtet sich das Material nur in für dieses Material genehmigte Anlagen zu verbringen. Auf Verlangen sind RELUX Auszüge aus den Genehmigungen auszuhändigen.

3. Soweit die Lieferung Abfälle aus gebrauchten Kunststoffverpackungen betrifft, verpflichtet sich der Käufer das Material nur in Anlagen zu verbringen, die gemäß dt. VerpackV und LagaM37 oder nach vorheriger Abstimmung nach EUCert-Plast zertifiziert sind. Der Käufer stellt sicher, dass das Zertifikat für das betreffende Material zum Zeitpunkt des Eintreffens des Materials an der Anlage gültig ist und sendet RELUX eine Kopie des Zertifikates inkl. des zugehörigen Anhangs unaufgefordert zu.

4. Soll das Material im Rahmen einer Probelieferung verbraucht werden, ist dieses ausdrücklich vorher schriftlich zu vereinbaren.

§ 10 – Grenzüberschreitende Verbringung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, handelt es sich bei jedem abgegebenen Material um Abfälle der sog. „grünen Liste“ mit den entsprechenden Auswirkungen für den grenzüberschreitenden Transport.

2. Bei Verkäufen ab Werk bzw. frei geliefert ist der Lieferant/Abholer für sämtliche transportrelevanten Unterlagen, die für einen grenzüberschreitenden Verkehr benötigt werden, zuständig.

§ 9 – Höhere Gewalt

Die vertraglichen Pflichten der RELUX ruhen, solange die Erfüllung aus Gründen, die RELUX nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist –sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht– durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar / unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bad Oeynhausen.

3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.